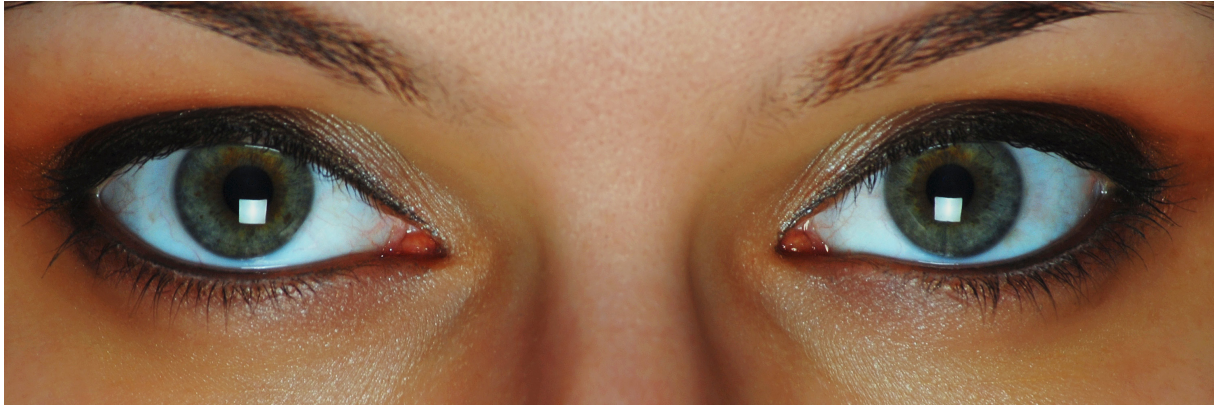


Vor der Haustür steht ein Kinderwagen. Die kleine Enkelin ist zu Besuch. Damit sie beim Spaziergang nicht die ganze Zeit laufen muss, nimmst du dir einfach den Kinderwagen. Das würdest du nie tun, du würdest bei den Nachbarn vorher fragen? Muss man beim Speichern und Nutzen von digitalen Bildern genauso vorgehen?



Frage: *Neulich habe ich ein interessantes Bild im Internet gesehen. Darf ich es einfach auf meinem Rechner speichern, um es mir später immer wieder anzusehen?*

Antwort: Wenn du das Bild ausschließlich für die private Nutzung verwendest, dann kannst du das Bild auf deinem Rechner speichern. Selbst das Ausdrucken des Bildes und Aufhängen in den eigenen vier Wänden liegt noch im Rahmen der privaten Nutzung. Du darfst das Bild aus dem Internet nur nicht gewerblich verwerten (zum Beispiel mehrere Ausdrücke verschenken oder verkaufen) oder veröffentlichen (zum Beispiel in der eigenen Webseite oder auf deinem Facebook-Profil).

Frage: *Warum darf ich das Bild nicht auf Facebook teilen? Es befindet sich doch keine Signatur oder Copyright darauf.*

Antwort: Du solltest grundsätzlich davon ausgehen, dass jedes Werk dem Urheberrecht unterliegt. Das deutsche Urheberrecht lässt es dem Urheber frei, seine Arbeit dementsprechend zu kennzeichnen oder nicht (Urhabernennungsrecht, **UrhG §13 Satz 1**). Davon auszugehen, dass ein Bild ohne den Vermerk auf den Urheber oder Rechteinhaber (zum Beispiel eine Fotoagentur oder Verwertungsgesellschaft) frei verwendet und verwertet werden darf, ist ein häufig anzutreffender Irrglaube und in Sachen einer teuren Abmahnung gefährlich.

Hinweis!

Salopp wird immer gern vom Copyright gesprochen. Dieses gilt im meist englischsprachigen Raum und weicht in einigen Punkten deutlich vom Urheberrecht in Deutschland ab. So ist es zum Beispiel unter dem Copyright möglich, das Recht an einem Werk in seiner Gesamtheit vom Künstler zu erwerben. Das deutsche Urheberrecht 'bindet' dagegen den Autor oder Fotografen an sein geschaffenes Werk. So kannst du zwar ein Werk als Original verkaufen, behältst aber - wenn nicht anders vertraglich geregelt - ein Nutzungsrecht an dem Werk.

Frage: *Ich bessere meine Rente durch einen Nebenjob auf. Dafür wurde mir ein Laptop zur Verfügung gestellt. Darf ich darauf auch private Bilder speichern?*

Antwort: Bei der Beantwortung ist wohl weniger das deutsche Urheberrechtsgesetz (**UrhG**) als vielmehr das Arbeitsrecht gefragt: Was sagt der Arbeitgeber zur privaten Nutzung seines Eigentums, in dem Fall des Laptops? Verbietet er die private Nutzung, lässt er eine Nutzung zu und wenn ja, in welchem Rahmen? Ist die private Nutzung ausgeschlossen, haben privat

Der Inhalt des Fotografischen Rezepts richtet sich in erster Linie an die Mitglieder des Fotografischen Frühchoppen und ist nur für den privaten Gebrauch freigegeben!

genutzte Bilder nichts auf diesem Rechner zu suchen.

Frage: *Gilt das Urheberrecht nicht nur für künstlerische Arbeiten?*

Antwort: Auch hier gibt es eine klare Antwort: Mit dem Schaffen eines Werkes in Wort und Bild greift das - deutsche - Urheberrecht. Dieses Werk muss ich als Fotograf oder Autor nirgendwo anmelden oder registrieren. Wichtig ist, dass das Werk über eine gewisse geistige Schöpfungshöhe verfügt. Das Motiv oder der Gegenstand des Inhalts ist dabei egal. Wo diese Schöpfungshöhe liegt, lässt das Urheberrecht offen. So kann ein banales Motiv als auch ein reiner Schnappschuss die Schöpfungshöhe, zum Beispiel durch die Aufnahmetechnik, die Perspektive und andere Bildgestaltungsmöglichkeiten, überschreiten und damit urheberrechtlich geschützt sein. Dagegen dürfte die simple Beschreibung einer zu verkaufenden Kamera nebst Produktfoto in einem Internetkaufhaus schwer haben, als ein schützenswertes Werk anerkannt zu werden, selbst wenn du einen Urhebervermerk anbringst.

Frage: *Wie sieht es mit dem Urheberrecht im Rahmen einer Ausstellung aus?*

Antwort: Als Fotograf und damit auch Urheber des Lichtbildes bestimmst du, wie mit deinen Arbeiten umzugehen ist (Nutzungsrecht, **UrHG §31**). Eine Ausstellung ist eine zeitlich befristete als auch räumlich eingegrenzte 'Veröffentlichung', der du durch die Herausgabe deiner Bilder zustimmst. Anderenfalls macht eine Ausstellung ja auch keinen Sinn. Soll ein Bild zur Werbung für deine Ausstellung auf Flyer und in einem Zeitungsartikel abgedruckt werden, müsste dies theoretisch gesondert ausgehandelt werden. Immerhin ist die Werbeaktion nicht mehr zeitlich befristet (vielleicht hebt sich der eine oder andere Besucher den Artikel auf) und die Nutzung des abgedruckten Bildes ist nicht mehr auf den Ausstellungsraum begrenzt. Die Nutzung deiner Arbeiten über die Ausstellung hinaus oder der Verkauf beziehungsweise die Verwertung von Ausstellungsobjekten ohne Zustimmung des Urhebers widerspricht dem Urheberrechtsgesetz.

Frage: *Ich wurde nach einer Lizenz von einem meiner Bilder gefragt. Was ist damit gemeint?*

Antwort: Mit der Lizenz räumst du (Lizenzgeber) einem anderem (Lizenznehmer) die Nutzung deines Bildes ein. Die Rahmenbedingungen werden in einem Vertrag geregelt: Wofür wird das Bild genutzt, welche Auflage oder Reichweite wird angestrebt, die Laufzeit der Lizenz, dein Honorar bzw. die Lizenzgebühr usw..

Frage: *Muss es wirklich eine vertragliche Regelung sein?*

Antwort: Es soll Zeiten gegeben haben, wo Absprachen per Handschlag besiegelt wurden und Gültigkeit besaßen. Heute herrscht, zum Teil auch durch Falschinformation aus dem Internet (siehe Unterschied **Copyright versus deutsches Urheberrecht**) viel Irrglaube aber auch Unwissen. Auch wenn ich es selbst als übertrieben ansehe: Meine Erfahrung zeigt, dass schriftlich fixierte Absprachen zu bevorzugen sind.

Frage: *Wie soll ich vorgehen, wenn ich eine Urheberrechtsverletzung feststelle?*

Antwort: Der nächste Irrglaube: Vor einer Abmahnung muss ich als Urheber und Rechteinhaber Kontakt zum Verursacher der Urheberrechtsverletzung aufnehmen. Diese Annahme ist falsch! Dennoch bevorzuge ich - auch in Hinblick auf die Kosten und den eigentlichen Streitwert - eine gütliche Klärung statt des kostenpflichtigen Anwaltsschreibens.

Hinweise und Ergänzungswünsche zu diesem Thema?
Schau auf www.flackerlight.de nach.

Der Inhalt des Fotografischen Rezepts richtet sich in erster Linie an die Mitglieder des Fotografischen Frühchoppen und ist nur für den privaten Gebrauch freigegeben!